

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Rosen-Apotheke, Inh. Michael Patenge e.K., Stadtilmer Str. 5, 99310 Arnstadt – im folgenden „Apotheke“ oder „Pharmazeutisches Zentrum“ genannt bei allen zustande kommenden Vertragsverhältnissen zwischen der Apotheke und dem Kunden – im folgenden „Kunde“ oder „Patient“ genannt.

(2) Allen Vereinbarungen und Angaben liegen unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde; sie werden durch Auftragserteilung, durch Abschluss des Vertrages zur patientenindividuellen Verblisterung oder durch Annahme der Lieferung anerkannt. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf die Gültigkeit seiner eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(3) Unsere Bedingungen gelten auch für Folgegeschäfte, ohne dass es einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

(4) Änderungen der AGB werden auf der Internetseite der Apotheke veröffentlicht und können dort durch den Kunden jederzeit eingesehen werden. Der Kunde verpflichtet sich diesbezüglich zur Selbstinformation.

§ 2 Vertragsabschluss und Kündigung

(1) Der Vertragsabschluss erfolgt durch Unterschrift des Kunden oder seines Betreuers / Vertreters (sofern vorhanden) zur „Vereinbarung zur patientenindividuellen Privatverblisterung“. Mit der Präsentation der Dienstleistung und der Einräumung der Möglichkeit zur Information ist noch kein verbindliches Angebot von Seiten der Apotheke verbunden.

(2) Der Vertrag wird unbefristet oder gemäß der vom Kunden gewählten Laufzeit geschlossen. Als Mindestvertragslaufzeiten kann der Kunde zwischen 2, 12 oder 24 Monaten wählen, wobei ein Vertrag nach Ablauf der zeitlichen Erstbindung in einen unbefristeten Vertrag übergeht.

(3) Unbefristete Verträge können jederzeit mit einer Frist von 2 Monaten gekündigt werden. Bei Verträgen mit Mindestlaufzeiten muss die ordnungsgemäße Kündigung spätestens 2 Monate vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit erfolgen.

(4) Nach Vorlage einer wirksamen Kündigung endet der Vertrag mit Herstellung des letztmöglichen vollständigen Blisterzyklus innerhalb der bestehenden Restlaufzeit.

(5) Der Vertrag erlischt automatisch mit sofort Wirkung im Falle des Todes des Kunden sowie bei Einstellung der Dienstleistung durch das Pharmazeutische Zentrum.

(6) Ein Sonderkündigungsrecht des Kunden besteht ferner bei Verzug außerhalb des Liefergebietes. Sofern beim Verzug nur eine Änderung der bestehenden Lieferzone eintritt, hat eine Neubestimmung der Lieferzone zu erfolgen. Liegt der Wohnort weiter als 20km vom Ort des Pharmazeutischen Zentrums entfernt, erfolgt die Belieferung über den Weg des Versandes gem. gültiger Preisliste.

(7) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund besteht für das Pharmazeutische Zentrum, insbesondere bei Nichtvorlage gültiger Originalrezepte, im Falle unwahrheitsgemäß gemachter Angaben in der Vereinbarung zur patientenindividuellen Privatverblisterung, sowie falscher Angaben auf dem individuellen Medikationsplan.

§ 3 Voraussetzungen für die Privatverblisterung

(1) Zur Verblisterung geeignet sind ausschließlich feste, orale Arzneiformen. Nicht blisterbare Medikamente sowie

Bedarfsmedikation müssen vom Kunden weiterhin selbst gestellt werden. Welche Medikamente zur Verblisterung geeignet sind, entscheidet alleinig das Personal des Pharmazeutischen Zentrums.

(2) Die patientenindividuelle Verblisterung erfolgt nach den Vorgaben des Kunden im Ersterfassungsbogen zur Medikation sowie der von ihm schriftlich oder telefonisch übermittelten Änderungsmitteilungen. Für die rechtzeitige und vollständige Mitteilung aller die Medikation betreffenden Informationen ist ausschließlich der Patient verantwortlich.

(3) Sofern der Kunde keine Angaben zur Einnahme vor / während / nach dem Essen macht, werden die Medikamente in der Regel innerhalb eines Einnahmezeitpunktes verblistered. Das Pharmazeutische Zentrum behält sich das Recht vor, in wichtigen Fällen selbst zu entscheiden, ob einzelne Medikamente zur Unterscheidung der essensabhängigen Einnahme separat verblistered werden sollen.

(4) Die Verblisterung erfolgt in bis zu 5 verschiedenen Einnahmezeitpunkten, die im Ersterfassungsbogen angegeben worden sind. Sind vom Patienten andere Einnahmezeitpunkte erwünscht, müssen diese vor Beginn der (jeweiligen) Verblisterung dem Pharmazeutischen Zentrum mitgeteilt werden.

(5) Der Termin für die Erstverblisterung wird durch das Pharmazeutische Zentrum festgelegt. Zur Einrichtung des Kundenprofils, des Medikamentenkontos und des Dosierschemas sowie dem Klären ggf. offener Fragen können bis zu 7 Tagen vergehen. Die Erstverblisterung erfolgt gemäß dem im Vertrag festgelegten Starttermins.

(6) Der Kunde ist dafür verantwortlich, bis zum Beginn der Verblisterung eine ausreichende Menge an Medikamenten zurückzubehalten. Auf Wunsch kann das Pharmazeutische Zentrum einmalig eine 7-Tage-Dispenserbox zum Selberstellen zur Verfügung stellen, die bei Erhalt der Erstlieferung zurückzugeben ist.

§4 Patientenindividuelle Verblisterung

(1) Die patientenindividuelle Verblisterung bedeutet die Zusammenstellung der vom Arzt verordneten Arzneimittel nach den angegebenen Einnahmezeitpunkten in Form von Schlauchbeutelblister. Ein Blisterzyklus beinhaltet immer die Herstellung von 4 Wochenboxen, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Eine Wochenbox enthält die Medikation von Montag bis Sonntag (7 Tage).

(2) Die Verblisterung erfolgt maschinell mit dem firmeneigenen Blisterautomaten in den Räumen des Pharmazeutischen Zentrums. Im Falle unvorhergesehener Störungen wie z.B. Ausfall der Technik, Blitzschlag etc. ist das Pharmazeutische Zentrum berechtigt, den Auftrag im Lohn herstellen zu lassen oder anderweitig für eine entsprechende Ersatzleistung zu sorgen (z.B. Stellen der Medikation in Anoboxen).

(3) Die Apotheke dokumentiert alle Verblisterungen anhand von maschinell erstellten Verblisterungsprotokollen. Ferner werden alle schriftlichen, als auch telefonischen Verständigungen zwischen dem Kunden, dem Arzt und der Apotheke in der Akte des Kunden festgehalten.

§ 5 Schlauchbeutel und Wochenboxen

(1) Der Kunde erhält pro Blisterzyklus 4 Dispenser-Boxen mit je einem Schlauchblister für 7 Tage. Auf dem Schlauchbeutel sind der Name des Patienten, der Einnahmezeitpunkt (Datum / Uhrzeit), der Name des Arzneimittels

tels, ggf. weitere spezifische Merkmale oder Hinweise sowie der Hersteller des Blisters angegeben.

(2) Das Pharmazeutische Zentrum produziert die Schlauchbeutel nach den vorliegenden Informationen der elektronischen Medikationsakte. Es kontrolliert die Blisterbox und die Schlauchbeutel vor Abgabe auf ordnungsgemäßen Zustand und Richtigkeit. Trotzdem ist der Patient verpflichtet, anhand der ihm bekannten Informationen die Blisterbox mit den darin befindlichen Schlauchbeuteln vor Verwendung nochmals auf Richtigkeit zu prüfen.

(3) Bei Erhalt der Boxen für einen neuen Blisterzyklus sollen die leeren Wochenboxen an das Pharmazeutische Zentrum für die nächste Befüllung zurückgegeben werden. Dies gilt nicht für den Fall des Versandes.

(4) Die Wochenboxen für die Blister können käuflich erworben oder ausgeliehen werden. Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verblisterung werden mindestens 10 Wochenboxen benötigt. Ausgeliehene Wochenboxen sind pfleglich und sorgsam zu behandeln. Bei Rücknahme von Leihware wird die Unversehrtheit der Boxen durch den Kurierfahrer oder einen Mitarbeiter des Pharmazeutischen Zentrums kontrolliert. Bei Verlust oder Beschädigung der Boxen durch den Kunden werden die betroffenen Wochenboxen gemäß Preisliste in Rechnung gestellt.

(5) Liegen die Austauschboxen nicht rechtzeitig vor, muss der Kunde die Schlauchbeutel selbst in die Wochenboxen einlegen. Dies gilt ebenfalls für den Fall des Versandes.

§6 Medikationsstopp und Krankenhausaufenthalt

(1) Im Falle einer Medikationsunterbrechung (z.B. durch Krankenhausaufenthalt) ist das Pharmazeutische Zentrum unverzüglich zu informieren.

(2) Bereits verblisterte Medikamente, die aufgrund des Krankenhausaufenthaltes oder eines anderen verfügen Medikationsstopps nicht mehr benötigt werden, können nicht zur erneuten Verblisterung durch das Pharmazeutische Zentrum zurückgenommen werden.

(3) Bei einem Krankenhausaufenthalt kann durch Einstellung eines Medikationsstopps die nächste Verblisterung ausgesetzt oder nach Anbruch des Blisterzyklus entsprechend verkürzt werden. Dauert der Krankenhausaufenthalt nachweislich länger als 4 Wochen (=1 kompletter Blisterzyklus) wird die Verblisterung für diesen Zyklus bei rechtzeitigem Vorliegen der Meldung über den Krankenhausaufenthalt nicht berechnet. Im Falle eines verkürzten Blisterzyklus berechtigt dies aber nicht zur Kürzung der Rechnung.

§ 7 Rezeptmanagement

(1) Die Apotheke informiert den Kunden rechtzeitig über das Unterschreiten des für die Verblisterung notwendigen Mindestbestandes seiner Medikamente. Hier ist der Kunde verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn des nächsten Blisterzyklus ein Folgerezept in der Apotheke vorzulegen. Erst nach Vorlage eines gültigen Originalrezeptes erfolgt die Verblisterung des jeweiligen Medikamentes. Anderweitig beschaffte Arzneimittel können aus Gründen der Qualitätssicherung und der Haftung nicht verblistered werden.

(2) Die Apotheke übernimmt keine Rezeptabholung und damit verbundene Vorgänge (z.B. Entrichtung der Praxisgebühr, Einlesen der Krankenversicherungskarte) für den Kunden bei den Arztpraxen. Der Kunde bleibt in der eigenen Verpflichtung, persönlich bei den ihn betreuenden Ärzten vorstellig zu werden und den Kontakt mit diesem entsprechend zu wahren, insbesondere auch Routineunter-

suchungen weiterhin vorzunehmen und den Arzt bei auftretenden Problemen gesundheitlicher Art zu informieren.

(3) In Ausnahme- und Härtefällen übernimmt die Apotheke die Rezeptabholung. Hierzu muss der Kunde die Apotheke schriftlich bevollmächtigen oder vorab die Arztpraxis fernmündlich informieren.

§ 8 Preise und sonstige Kosten

(1) Die patientenindividuelle Verblisterung und die damit in Verbindung stehenden weiteren Services sind kostenpflichtige Dienstleistungen des Pharmazeutischen Zentrums. Die angegebenen Preise lt. Preisliste sind Endpreise inkl. der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.

(2) Bei unbefristeten Verträgen gilt zunächst der Betrag, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausgewiesen worden ist. Erhöht sich der Endpreis, kann der Kunde den Vertrag mit Wirkung zum nächsten Blisterzyklus kündigen.

(3) Bei Laufzeitverträgen (12 / 24 Monate) gilt der vereinbarte Preis während der gesamten Laufzeit (Preisgarantie). Bei einer Laufzeitverlängerung werden zur Berechnung die alten Preise oder bei Vorliegen einer neueren Preisliste diese als Grundlage zur Berechnung herangezogen.

(4) Preiserhöhungen, die aufgrund einer geänderten Preisliste im Falle der Vertragsverlängerung entstehen, berechtigen zur Sonderkündigung innerhalb der Verlängerungsperiode mit einer Frist von 2 Monaten.

§ 9 Zahlung

(1) Als Zahlungsarten stehen Bar, Überweisung und Lastschriftverfahren zur Verfügung. Wir behalten uns vor, bestimmte Zahlungsarten aufgrund interner Prüfmechanismen auszuschließen.

(2) Die Rechnungsstellung erfolgt in dem Monat, in dem die Leistung der patientenindividuellen Verblisterung erbracht wird.

(3) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung ist stets der Geldeingang oder die Gutschrift auf dem Konto der Apotheke maßgeblich.

§ 10 Lieferung der Wochenboxen und Urlaubsbedarf

(1) Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift gemäß der in der Preisliste benannten entfernungsabhängigen Preisstaffel. Die Lieferung erfolgt in einem Radius von bis zu 20 km, gerechnet vom Standort des Pharmazeutischen Zentrums. Darüber hinausgehende Entfernungen sind gesondert zu vereinbaren oder im Wege des Versandes zu beziehen.

(2) Eine Auslieferung erfolgt ausschließlich an den Kunden (ggf. Betreuer oder Vertreter) oder an einen vom Kunden benannten Bevollmächtigten.

(3) Teillieferungen sind zulässig, sofern ein Medikament nicht verfügbar ist oder der individuelle Arzneimittelbestand des Kunden unterschritten wird und der Kunde kein Folgerezept rechtzeitig vorgelegt hatte. Verschuldet der Kunde die Verzögerung, kann die Lieferung gem. Preisliste in Rechnung gestellt werden.

(4) Die Belieferung der neuen Wochenboxen erfolgt in der Regel 1-2 Tage vor Verbrauch der 4. Wochenbox.

(5) Im Urlaubsfall des Patienten, muss dieser bei nicht ausreichendem Bestand an Wochenboxen, das Pharmazeutische Zentrum rechtzeitig über den Sonderbedarf informieren. Rechtzeitig bedeutet hierbei, dass das Pharmazeutische Zentrum bis Donnerstag der Vorwoche vor dem ge-

planten Urlaub über den Sonderbedarf an Wochenboxen in Kenntnis gesetzt wird.

(6) Erfolgt eine 24h-Notverblisterung aufgrund einer nicht rechtzeitig eingegangenen (Urlaubs-)Meldung ist diese je Wochenbox gesondert nach gültiger Preisliste zu vergüten.

§ 11 Verwahrung der Medikamente, Rückgabe und Eigentumsvorbehalt

(1) Bestände an Tabletten werden im Pharmazeutischen Zentrum mittels einer Software verwaltet. Sie werden gepoolt, d.h. ohne patientenindividuelle Zuordnung gelagert. Der auf dem Tablettenkonto registrierte Bestand berechtigt den Kunden insofern nur zur Rückgabe der jeweils vorhandenen Menge aus dem gepoolten Arzneimittelbestand des Pharmazeutischen Zentrums.

(2) Eine Rückgabe der Medikamente erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Patienten oder seines Vertreters bei Absetzen der Medikation, Medikationsstopp oder Beendigung des Vertragsverhältnisses. Einmal zurückgegebene Medikamente können nicht wieder in den Verblisterungszyklus eingeführt werden.

(3) Werden Medikamente pausiert oder abgesetzt, bleiben diese auf dem Tablettenkonto des Patienten zunächst für 1 Jahr erhalten. Erfolgt innerhalb dieser Zeit kein Neuansetzen der Medikation oder eine Rücknahme der Medikamente durch den Patienten oder dessen Vertreter, können diese aus dem Bestandskonto des Patienten durch das Pharmazeutische Zentrum ausgebucht werden. Nach Ablauf der 1-Jahresfrist enden die Aufbewahrungspflicht durch das Pharmazeutische Zentrum und der Anspruch des Patienten auf Rückgabe des entsprechenden Medikationsbestandes.

(4) Der Kunde oder dessen Vertreter hat Anspruch auf Rückgabe der im Pharmazeutischen Zentrum gespeicherten Tablettenbestände bei Vertragsbeendigung. Gleiches gilt im Falle des Todes des Auftraggebers. In diesen Fällen wird der Medikamentenbestand 3 Monaten auf dem Tablettenkonto belassen. Nach Ablauf der 3-Monatsfrist wird der Medikationsbestand aus dem Medikamentenkonto ausgebucht, und entweder vernichtet oder in das Eigentum des Pharmazeutischen Zentrums überführt.

(5) Bis zur vollständigen Begleichung aller gegen den Kunden bestehenden Ansprüche bleiben die verwahrten Medikamente im Besitz des Pharmazeutischen Zentrums.

§ 12 Mängelrechte

(1) Ein bereits bei Lieferung mangelhaftes Produkt wird durch ein mangelfreies Produkt ersetzt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, wenn das Produkt bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hatte.

(2) Verblisterte Medikamente, bei welchen entsprechend dem geltenden Recht ein Austausch des verordneten Präparates durch ein wirkstoffgleiches anderes Präparat erfolgt (aut-idem-Regelung), stellen keine mangelbehaftete Verblisterung dar. Gleiches gilt im Hinblick auf die in Deutschland zugelassenen importierten Arzneimittel sowie auf Medikamente, die auf Grund der zwischen Krankenkassen und pharmazeutischen Unternehmen geschlossenen Rabattverträge auszuwählen sind. Sind mehrere Alternativen verschiedener Hersteller möglich und liegt kein Hinweis des Patienten auf einen präferierten Hersteller vor, wird die Apotheke ein preisgünstiges Medikament nach den gängigen pharmazeutischen Substitutionsregeln auswählen.

§ 13 Haftung

(1) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Apotheke nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und beschränkt auf den vorhersehbaren Schaden. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

(2) Die Apotheke haftet nur für Schäden an der Ware selbst. Insbesondere stehen dem Kunden Schadensersatzansprüche wegen etwaiger Mangel-Folgeschäden nur dann zu, wenn eine ausdrücklich garantierte Eigenschaft nicht vorliegt.

(3) Der Patient oder dessen Vertreter verzichten im Rahmen der Verblisterung auf die Mitgabe einzelner Packungsbeilagen bei Lieferung der Wochenboxen. Der Kunde hat jedoch das Recht, die Packungsbeilagen jederzeit im Pharmazeutischen Zentrum für einzelne oder alle von ihm eingenommenen Medikamente anzufordern. Ferner besteht die Möglichkeit, sich über alle Aspekte des Arzneimittels wie z.B. Anwendungsgebiete, Einnahmever-schriften, Nebenwirkungen, Wechselwirkungen und weitere arzneimittelspezifische Eigenschaften durch das pharmazeutische Personal der Apotheke beraten zu lassen.

§ 14 Anwendbares Recht

Die zwischen dem Kunden und der Apotheke abgeschlossene Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Abschluss des UN-Kaufrechts. Unberührt davon bleiben die zwingenden Bestimmungen des Staates in dem Sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 15 Datenschutz

(1) Der Kunde willigt in die Erhebung, Nutzung, Speicherung, Weitergabe und ggf. Änderung seiner personenbezogenen Daten ein, insoweit diese für die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Apotheke erforderlich sind. Er kann jederzeit die Löschung seiner personenbezogenen Daten mit Ausnahme der nach Punkt 2 benannten Dokumente verlangen, sofern diese nicht aus entgegenstehenden rechtlichen Gründen seitens des Gesetzgebers aufzubewahren sind.

(2) Bei jedem Verblisterungsprozess werden automatische Protokolle, Dateien und Dokumente erzeugt. Die Apotheke ist befugt, diese und andere auf die Verblisterung bezogenen Dokumente auch nach Vertragsende aufzubewahren.

(3) Die Vernichtung der Dokumente erfolgt frühestens 3 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Gerichtsbezirk Arnstadt.

§ 17 Salvatorische Klausel; Schriftform

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.

(2) Mündliche Nebenabreden oder Zusagen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Apotheke, um wirksam zu werden.